



**UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG**  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# Grundkurs Zivilrecht I

Ref. jur. Tobias Rapp, B.Sc.

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht  
Lehrstuhl Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer

# Programm



- Zustimmung (§§ 182-185 BGB)
  - Übersicht
  - Zustimmungserklärung (Fälle 1 und 2)
  - Verfügungen (Fall 3)
  
- Bedingung und Befristung (§§ 158-163 BGB)
  - Übersicht (Fall 4)
  - Rechtswirkungen

# Zustimmung – Übersicht



- Schutz des Erklärenden (§ 107 BGB), des Mitbetroffenen (§§ 415, 876, 1365 ff. BGB) oder eines Dritten (§§ 177, 180 BGB)
  
- Zustimmungsarten (§§ 182-184 BGB)
  - Einwilligung (§ 183 BGB): vorherige Zustimmung mit grds. Widerruflichkeit
    - Ausnahmen: Grundverhältnis und von Gesetzes wegen (§ 876 S. 3 BGB)
  - Genehmigung (§ 184 BGB): nachträgliche Zustimmung ohne Widerruflichkeit aber mit Rückwirkung
  
- Keine Zustimmung im Sinne der §§ 182 ff. BGB
  - Zustimmungsvorbehalt (= Bedingung, §§ 158 ff. BGB)
  - Behördliche Genehmigungen (VwVfG)
  - Rechtfertigende Einwilligung bei tatsächlichen Eingriffen (§ 630d BGB)

# Zustimmungserklärung



- Willenserklärung
  - §§ 104 ff. BGB finden Anwendung
  - §§ 119 ff. BGB ebenso: Parallelproblematik zur Vollmachtsanfechtung
  - Einseitige empfangsbedürftige Erklärung (Zugang, §§ 130 ff. BGB)
    - beachte aber § 182 Abs. 1 BGB
  - Erklärungsbewusstsein (str.) bzw. Erklärungsfahrlässigkeit (Rspr.)
    - Konkludente Erklärung (objektiver Empfängerhorizont, §§ 133, 157 BGB)
  - Willensmängel, die sich nicht nur auf das Hauptgeschäft beziehen
  - Anschein der Zustimmung genügt (Grundsätze der Rechtsscheinvollmacht)
  - Heilungsmöglichkeit nach § 141 BGB
  
- Formfreiheit (§ 182 Abs. 2 BGB)
  - Parallele zu § 167 Abs. 2 BGB?
    - Teleologische Reduktion bei unwiderruflicher Einwilligung (Warnfunktion und Übereilungsschutz)? (str.)
  - Ausnahme z.B. § 1750 BGB; beachte auch § 182 Abs. 3 BGB

# Zustimmung – Falllösung



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

## Fall 1:

Der 14-jährige A möchte unbedingt ein neues Smartphone. Verkäufer V würde ihm gerne eines verkaufen, doch nur unter Vorlage einer schriftlichen Zustimmung der Eltern. Die allein sorgeberechtigte M stellt daraufhin A ein solches Schreiben aus, das dieser nach dem Schulunterricht bei V vorlegen will.

Nach einer Diskussion über Social Media auf der Arbeit entscheidet sich M aber anders und teilt dies dem A sofort nach dem Schulunterricht auf seinem alten Mobiltelefon mit. Gleichwohl legt A dem V das Schreiben der M vor, zeigt sich allerdings höchst angespannt. V ist sich auf Grund des Verhaltens des A nahezu sicher, dass M sich anders entschieden hat, möchte sich aber das Geschäft nicht entgehen lassen.

Kann V von A Zahlung von 500 € für das Smartphone verlangen?

# Lösung Fall 1



## Anspruch des V gegen A aus § 433 Abs. 2 BGB

### I. Kaufvertrag V-A, § 433 BGB

#### 1. Angebot des V

Erklärung ist vor A lediglich rechtlich vorteilhaft, § 131 Abs. 2 S. 2 BGB

#### 2. Annahme durch A

a) Annahme ist nicht lediglich rechtlich vorteilhaft, § 107 BGB

b) Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, §§ 107, 183, 182, 1629 BGB

aa) M erteilte Einwilligung

bb) Widerruf ggn. A vor Vertragsschluss, § 183 S. 2 BGB

cc) §§ 170-173 BGB analog, hier §§ 172 Abs. 2, 173 BGB

### II. Ergebnis: (-)

# Zustimmung – Falllösung



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

## Fall 2 (Fortsetzung Fall 1):

V sendet gleichwohl an A eine Rechnung, mit Bitte um Genehmigung, falls diese notwendig sei. Völlig in Gedanken verloren bezahlt M, weil sie glaubt, es handele sich um das Honorar für die Klavierstunden des A.

Ist dadurch der Kaufvertrag über das Smartphone endgültig wirksam geworden?

# Lösung Fall 2



## Wirksamkeit des Kaufvertrages, § 433 BGB

### I. Schwebende Unwirksamkeit

#### 1. Vertragsschluss ohne erforderliche Einwilligung, § 108 Abs. 1 BGB

#### 2. Genehmigung durch M, §§ 184, 182 BGB

a) Auslegung und Zugang der Erklärung, §§ 130, 133, 157 BGB

b) P: (Fehlendes) Erklärungsbewusstsein

aa) Subjektive Ansätze (sog. Willenstheorie) (-)

bb) Objektive Ansätze (sog. Erklärungstheorie) (+)

cc) Lehre von der sog. Erklärungsfahrlässigkeit (-)

### II. Schwebende Wirksamkeit

M könnte nach bb) und cc) analog § 119 Abs. 1 BGB anfechten mit der Folge des § 142 Abs. 1 BGB



# Zustimmung – Verfügungen (Sachenrecht)



- Verfügungsermächtigung (§ 185 Abs. 1 BGB)
  - Verfügungen; keine Verpflichtungen erfasst
  - Verfügungsmacht im eigenen Namen durch Einwilligung
    - Wichtiger Fall: Verlängerter Eigentumsvorbehalt
  - Empfangsermächtigung (§ 362 Abs. 2 BGB) und Einziehungsermächtigung (analog § 185 Abs. 1 BGB)
  - Keine Verpflichtungsermächtigung (Offenkundigkeitsprinzip)
  
- Genehmigung unwirksamer Verfügungen (§ 185 Abs. 2 S. 1 Var. 1 BGB)
  - Verfügungsmacht noch im Zeitpunkt der Genehmigung und bei Vornahme des Verfügungsgeschäfts (vgl. auch § 184 Abs. 2 BGB)
  - Wichtig für § 816 Abs. 1 S. 1 BGB (auch wenn Gegenstand untergegangen)
  
- Konvaleszenz (§ 185 Abs. 2 S. 1, 2 BGB)
  - P: Rechtsgrundunabhängig bei Var. 2 (nachfolgender Erwerb), bei Var. 3 (Beerbung) strittig

# Zustimmung – Falllösung



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

## Fall 3:

Hersteller H veräußert an den Großhändler V Maschinen unter Eigentumsvorbehalt. V ist ermächtigt, diese Maschinen im eigenen Namen gegen Abtretung der Kaufpreisforderungen zu veräußern sowie offene Rechnungsbeträge selbst einzuziehen.

V verkauft und übereignet eine Maschine an seinen Kunden K.

Rechtslage?

# Lösung Fall 3



## A. Eigentum an der Maschine

### I. Ursprünglich war H Eigentümer

### II. Verlust an V, § 929 S. 1 BGB?

H hat seine WE unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB) vollständiger Kaufpreiszahlung abgegeben (§ 449 Abs. 1 BGB)

### III. Verlust an K, § 929 S. 1 BGB

1. Einigung V-K
2. Übergabe, § 854 BGB
3. Einigsein
4. Berechtigung des V, § 185 Abs. 1 BGB

### IV. Ergebnis: K ist Eigentümer

# Lösung Fall 3



## B. Schicksal der Kaufpreisforderung

### I. Entstehung im Verhältnis K-V, § 433 Abs. 2 BGB

### II. Abtretung von V an H, § 398 BGB

Vorausabtretung möglich

### III. Erfüllung durch Zahlung von K an V

P: V ist nicht Inhaber der Forderungen

1. Einziehungsermächtigung erteilt von H, § 185 Abs. 1 BGB analog
2. Empfangsermächtigung, § 362 Abs. 2 BGB

### IV. Ergebnis: Forderung erloschen

# Bedingung und Befristung – Übersicht



- Bedingung (ungewisses Ereignis) und Befristung (gewisses Ereignis)
  - Abgrenzung spielt wegen § 163 BGB keine große Rolle
  
- Rechtsbedingungen unterfallen nicht §§ 158 ff. BGB
  
- Uneigentliche bzw. unechte Bedingungen (subjektive Ungewissheit)
  - Strittig, ob §§ 158 ff. BGB analog
  
- Aufschiebende und auflösende Bedingungen (§ 158 Abs. 1 und 2 BGB)
  - Auslegung (§§ 133, 157 BGB); vgl. §§ 449 Abs. 1, 454 Abs. 1 BGB
  
- Potestativbedingung: Bedingungseintritt liegt im Belieben einer Partei
  
- Grundsätzliche Zulässigkeit
  - Bedingungsfeindlich: §§ 925 Abs. 2, 1311 S. 2 BGB (Rechtssicherheit);  
Gestaltungsrechte (außer Potestativbedingungen)

# Bedingung – Falllösung



## Fall 4:

M hat einen Roller von V für unbestimmte Zeit gemietet. V kündigt der M für den Fall, dass sein bester Freund F diesen benötige. M widerspricht. F benötigt tatsächlich am übernächsten Tag den Roller

Als M wenig später mit den Mietzahlungen in Rückstand gerät, kündigt V nochmals für den Fall, dass M nicht binnen 5 Tagen ihren Rückstand ausgleiche. M zahlt nach 8 Tagen, was V akzeptiert.

Besteht der Mietvertrag fort?

# Lösung Fall 4



## Bestehen des Mietvertrags M-V, § 535 BGB

### I. Vertragsschluss

### II. Erste Kündigung durch V

1. Aufschiebende Bedingung, § 158 Abs. 1 BGB
2. Bedingungseintritt: F benötigt den Roller
3. Bedingungsfeindlichkeit, da Kündigung Gestaltungsrecht

### III. Zweite Kündigung durch V

1. Aufschiebende Bedingung, § 158 Abs. 1 BGB
2. Bedingungseintritt: M zahlt nicht binnen 5 Tagen
3. Bedingungsfeindlichkeit: nein, da Potestativbedingung

### IV. Heilung, Neuabschluss?

# Bedingung und Befristung – Rechtswirkungen



- Bedingungseintritt und Bedingungsausfall (meist durch Zeitablauf)
  - Für persönliche Wirksamkeitsvoraussetzungen gilt der Zeitpunkt der Vornahme des Geschäfts
  - Treuwidriges Verhalten, § 162 BGB (allgemeines Rechtsprinzip)
  
- Rechtsfolgen *ipso iure* und *ex nunc* (§ 159 BGB, nur schuldrechtliche Wirkung)
  
- Schwebezustand
  - Bindung an das Rechtsgeschäft
  - Schadensersatz (§ 160 BGB) von geringer Bedeutung
  - Schutz gegen Zwischenverfügungen (§ 161 BGB)





Vielen Dank!

Fragen und Feedback: Kommen Sie gerne nach vorne  
oder per [rapp@ipr.uni-heidelberg.de](mailto:rapp@ipr.uni-heidelberg.de)